



Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 315316-2024-7

Wien, 18. März 2024

Entwurf einer Verordnung des Bundes-
ministers für Bildung, Wissenschaft und
Forschung über das Verhalten in der Schule
und Maßnahmen für einen geordneten und
sicheren Schulbetrieb - Schulordnung 2024,
Begutachtung;
Stellungnahme

zur Zahl 2023-0.716.561

Zu dem mit Schreiben vom 22. Februar 2024 übermittelten Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb - Schulordnung 2024, wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemein:

Die Neuerlassung der Schulordnung wird insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Regelungen zum Kinderschutz ausdrücklich begrüßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4 („Maßnahmen zur Sicherheit, zur Prävention und zum Kinderschutz in der Schule“):

In Abs. 2 Z 4 wird geregelt, dass das Kinderschutzkonzept Verhaltensregeln zur Vermeidung von Mobbing, Diskriminierung, Verächtlichmachung, Ausgrenzung und anderen Formen psychischer Gewalt zu enthalten hat. Dies ist zu begrüßen. Es fehlt jedoch eine Regelung, wonach auch der Umgang mit solchen Situationen im Kinderschutzkonzept geregelt sein muss, da nicht sichergestellt werden kann, dass diese Situationen immer vermieden werden können.

In Abs. 5 ist die Besetzung des Kinderschutzteams geregelt. Demnach ist Voraussetzung, dass diese Personen über ein unbefristetes Dienstverhältnis verfügen müssen. Weiters wird geregelt, dass Mitglieder des Kinderschutzteams für fünf Jahre zu bestellen sind und eine unmittelbar anschließende

Wiederbestellung nicht zulässig ist. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein unbefristetes Dienstverhältnis vorliegen muss. Angesichts der Regelung erscheint auch ein befristetes Dienstverhältnis, das mindestens bis zum Ende der Bestellung im Kinderschutzteam andauert, als ausreichend.

Zu § 10 („Erziehungsmittel“):

Diese Bestimmung wurde im Rahmen der gegenständlichen Neuerlassung inhaltlich nicht verändert. Eine entsprechende Anpassung wäre jedoch empfehlenswert, da einige Formulierungen - wie Lob, Zurechtweisung, belehrendes Gespräch - nicht den Standards der Pädagogik entsprechen.

Anstelle von Lob sollte den Schülerinnen und Schülern Wertschätzung entgegengebracht werden. Bei Lob wird lediglich das Verhalten positiv beschrieben. Die Wertschätzung nimmt das Kind mit all seinem Handeln als Individuum wahr und kann somit das Selbstwertgefühl stärken. Es wird daher vorgeschlagen, in § 10 Abs. 1 lit. a das Wort „Lob“ durch das Wort „Wertschätzung“ zu ersetzen.

Den Schülerinnen und Schülern soll im Sinne gelebter Demokratie die Gelegenheit gegeben werden, zum Fehlverhalten eine Erklärung oder Rechtfertigung abgeben zu können. Zudem ist eine Aufklärung über die Konsequenzen der Handlung zielführender als eine Zurechtweisung. Es wird vorgeschlagen, in § 10 Abs. 1 lit. b zusätzlich die Punkte „Möglichkeit zur Abgabe einer Erklärung der Schülerin oder des Schülers“ sowie „Evaluierung der einzuhaltenden Regeln und Abmachungen mit der Schülerin oder dem Schüler“ aufzunehmen. Weiters wird vorgeschlagen, das Wort „Zurechtweisung“ durch die Formulierung „Aufklärung über Konsequenzen“ zu ersetzen.

Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern sowie mit deren Sorgeberechtigten lassen sich über beratende Inhalte eher in eine positive Richtung lenken als über belehrende Inhalte. Anstatt der Formulierung „beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler“ wird daher die Formulierung „beratendes bzw. aufklärendes Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler“ vorgeschlagen. Ebenso wird anstatt der Formulierung „beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten“ die Formulierung „beratendes bzw. aufklärendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten“ vorgeschlagen.

Zu § 12 („Aufmerksamkeit“):

Begrüßt wird die grundsätzliche Beschreibung der Vorgehensweise, wenn es zu Veränderungen bei einer Schülerin oder einem Schüler kommt. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass als Konsequenz lediglich die Erlaubnis („darf“) erteilt wird, sich mit Lehrpersonen der Schülerin oder des Schülers, Mitgliedern des Kinderschutzteams, dem schulärztlichen Dienst oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulpsychologie, sowie weiterem psychosozialen Unterstützungspersonal Informationen über die Wahrnehmungen auszutauschen und über mögliche Maßnahmen zu reflektieren. Gemäß den Erläuternden Bemerkungen ist das Ziel der Aufmerksamkeit, Gefahrenlagen zu erkennen. Es wird ausgeführt, dass der Beratung mit anderen Personen erhebliche Bedeutung zukommt. Dies wird in der gesetzlichen Bestimmung nicht klar ausgedrückt. Es handelt sich lediglich um eine Erlaubnis, es fehlt eine klare Handlungsanweisung.

Zu § 13 („Meldung von Gefährdungen der Sicherheit“):

In Abs. 1 werden Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, sonstige Bedienstete der Schule sowie Personen, die gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes mit der Beaufsichtigung betraut sind, dazu verpflichtet, eine Gefahr für die Sicherheit unverzüglich der Schulleitung zu melden.

In Abs. 2 wird geregelt, dass der oben genannte Personenkreis sowie zusätzlich Erziehungsberechtigte Ereignisse oder Umstände, die für Schülerinnen und Schüler eine Gefährdung durch physische, psychische oder sexualisierte Gewalt sein können, sowohl an das Kinderschutzteam herantragen, als auch allenfalls der Schulleitung melden dürfen und sollen.

Einerseits ist der Unterschied zwischen den Situationen nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht klar erkennbar. Eine Situation nach Abs. 2 kann auch eine Situation nach Abs. 1 darstellen. Andererseits ist nicht nachvollziehbar, weshalb - im Gegensatz zu Abs. 1 - keine Meldepflicht für Fälle nach Abs. 2 besteht. Während die Personen nach Abs. 1 dazu verpflichtet sind, Fälle zu melden, handelt es sich bei Abs. 2 lediglich um eine „Soll-Bestimmung“. Gerade in jenen Fällen, in denen der Verdacht einer Verletzung des Kinderschutzes besteht (Abs. 2), ist eine Meldepflicht essenziell, um möglichst alle Fälle prüfen und den Kinderschutz gewährleisten zu können.

Die Verordnung lässt außerdem Konsequenzen vermissen, wenn die Meldepflicht nicht erfüllt wird.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Mag.^a Birgit Eisler
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. MA 56
(zu MA 56 - LBM 308039-2024)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen

